



Beschränkte Ausschreibung mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb für Übersetzungsdienstleistungen (Englisch-Deutsch / Deutsch-Englisch) zur Erfassung in einem zentralen Bieterpool des Deutschen Instituts für Entwicklungspolitik (DIE)

Beantwortung von Bieterfragen

20.04.2018

Frage

Antwort

1	Frage zur Beteiligung von Agenturen: Genügt es, wenn unsere Übersetzer die gewünschten Unterlagen ausfüllen, unterschreiben und uns als eingescannte pdf zumailen, die wir dann wiederum ausdrucken und Ihnen per Post zukommen lassen, oder wünschen Sie die Unterschriften der Übersetzer im Original?	Die Agenturunterlagen müssen alle persönlich unterschrieben sein. Die Unterlagen von freiberuflich für die jeweilige Agentur tätigen Übersetzern, die nicht am selben Ort sind, können als persönlich unterschriebenes und anschließend gescanntes PDF von den Agenturen ausgedruckt und der Bewerbung beigefügt werden. Sie müssen nicht im Original beiliegen.
2	Auf welche Summe beläuft sich das Budget von DIE für dieses Projekt? Wie viele Zeilen oder Seiten wurden in 2017 übersetzt?	Fragen zum Budget sind nicht zulässig und werden daher nicht beantwortet. Die Frage zum Umfang der Übersetzungsaufträge von 2017 ist für diese Ausschreibung irrelevant und wird daher nicht beantwortet. Vgl. zu dieser Frage auch Bekanntmachung, Absatz (3) Ablauf des Verfahrens: „Die Auswahl/Beauftragung eines Übersetzers/ einer Übersetzerin aus den jeweiligen Pools liegt in dem Ermessen des/der jeweiligen Autors/Autorin. Es kann keine verbindliche Aussage über die künftige Auftragsmenge getroffen werden.“
3	Wenn ein Studienabschluss nicht von einer deutschen Universität ausgestellt wurde, sollen wir auch eine Übersetzung ins Deutsche unterbreiten?	Englische Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
4	Haben wir klar verstanden, dass wenn eine Firma an der Ausschreibung mit freiberuflichen Übersetzern teilnimmt, sollten Anhang 1 und 2 von der Firma ausgefüllt und unterschrieben werden, dagegen sollten Anhang 3, 4 und 5 von	Die Anlage 1 (Anschreiben mit Steuernummer etc.) braucht nur von der Agentur ausgefüllt zu werden. Die Eigenerklärung zur Eignung (Anlage 2) sowie alle anderen Anlagen brauchen wir jedoch auch vom jeweiligen Übersetzer.

	jedem freiberuflichen Übersetzer ausgefüllt und unterschrieben werden?	
5	Bzgl. der angefragten zwei Arbeitsproben je Übersetzer: Genügt ein Auszug von jeweils drei Seiten (3 Seiten Quell- und 3 Seiten Zieltext) pro Arbeitsprobe, wenn die Gesamtheit der Arbeitsprobe länger als drei Seiten ist?	Die Arbeitsproben müssen nicht ausgedruckt und beigelegt werden. Es reicht, wenn die Referenzinformationen (Anlage 4) ausgefüllt werden.

Ältere Fragen (13.04.2018)

Frage

Antwort

1	<p>In Ihrer Bekanntmachung steht unter (4) Lose (S. 3), dass man jeweils nur ein Los abgeben darf. Wir arbeiten als Agentur mit freiberuflichen Übersetzern, sowohl mit deutschen als auch mit englischsprachigen Muttersprachlern. Dürfen wir daher auch für beide Lose einen Teilnahmeantrag stellen? Wenn ja: Dürfen wir mehrere Übersetzer pro Los vorstellen? Sie schreiben, Sie möchten jeden Pool mit 6 Personen besetzen. Vergaben Sie auch an mehrere Übersetzer von einer Agentur pro Los einen Platz oder ist die Anzahl pro Bieter und Sprachpool begrenzt?</p>	<p>Diese Frage wird unter Punkt (4) und (11) der Bekanntmachung beantwortet:</p> <p>Jeder Übersetzer kann sich nur auf ein Los bewerben, da man jeweils Muttersprachler sein muss.</p> <p>(4): „Deutsche Muttersprachler/innen können sich demnach nur für Los 1, englische Muttersprachler/innen nur für Los 2 bewerben.“</p> <p>(11): „Agenturen müssen entsprechend für jeden Übersetzer ein eigenes Angebot inkl. aller erforderlichen Anlagen abgeben.“</p> <p>→ Agenturen können somit für mehrere Übersetzer/innen Bewerbungen einreichen.</p> <p>Ob mehrere Übersetzer von einer Agentur genommen werden, hängt von der individuellen Qualifikation und dem Preis ab. Dies entscheidet sich im Zuge des Angebotsverfahrens (also in Phase 2, wenn die Eignung festgestellt wurde).</p>
2	<p>In Ihrer Bekanntmachung steht unter den rechtlichen Grundlagen auf Seite 11 unter §10, dass die Weitervergabe von Aufträgen an Unterauftragnehmer nicht zulässig ist. Wir arbeiten als Agentur mit freiberuflichen Übersetzern. Gelten unsere freiberuflichen Übersetzer als Unterauftragnehmer oder nicht?</p>	<p>Vgl. Bekanntmachung: (11): „Agenturen müssen entsprechend für jeden Übersetzer ein eigenes Angebot inkl. aller erforderlichen Anlagen abgeben.“</p> <p>→ Agenturen können somit Bewerbungen für ihre freiberuflichen Übersetzer einreichen, so lange diese namentlich genannt werden und sich jeweils qualifizieren.</p>
3	<p>Welchen Umfang werden die geplanten Probeübersetzungen haben– wenn ich es richtig verstehe, sollen diese nicht vergütet werden?</p>	<p>Die Probeübersetzungen werden jeweils ungefähr 5.500 Zeichen (inkl. Leerzeichen) umfassen. Es handelt sich jeweils um einen wissenschaftlichen Text sowie einen Text im journalistischen Stil aus der Reihe „Die aktuelle Kolumne“. Die Probeübersetzungen werden</p>

		von einer wissenschaftlichen Jury ausgewertet, um die am besten qualifizierten Bieterinnen und Bieter zu ermitteln. Es erfolgt keine Vergütung.
4	Wie will das DIE verfahren, wenn im Pool befindliche Freiberufler gegebenenfalls eine kurzfristige Anfrage mangels aktueller Kapazität ablehnen müssten – wäre man dann sofort aus dem Rennen oder ist genau hierfür der Pool gedacht, aus dem es dann aufgefangen werden kann?	<p>Alle Übersetzer, die in den Pool aufgenommen werden, können während der Laufzeit des Rahmenvertrages mit Übersetzungen beauftragt werden. Wenn sie eine Übersetzung ablehnen, wird ein anderer Übersetzer aus dem Pool angefragt. Für die nächste Anfrage kann man aber wieder beauftragt werden.</p> <p>Vgl. aber hierzu auch (3) der Bekanntmachung: „Die Auswahl/Beauftragung eines Übersetzers/einer Übersetzerin aus den jeweiligen Pools liegt in dem Ermessen des/der jeweiligen Autors/Autorin. Es kann keine verbindliche Aussage über die künftige Auftragsmenge getroffen werden.“</p>

Diese Beantwortung von Bewerberfragen/Bieterfragen wird als Änderung, Ergänzung bzw. Konkretisierung der Vergabeunterlagen ebenfalls Vertragsbestandteil. Eine Nichtberücksichtigung dieser Information führt somit zum Angebotsausschluss.

Bis zum Schlusstermin für den Angebotseingang (**23.05.2018**) können Sie Ihr Angebot zurückziehen. Diese Frist gilt auch für nachträgliche Änderungen bzw. Ergänzungen des Angebotes.

Bestehen zu diesem Schreiben oder sonstigen Aspekten des Vergabeverfahrens noch Fragen werden Sie gebeten, diese bis spätestens 07.05.2018 an ausschreibungen@die-gdi.de zu richten.